

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundesministerium für Finanzen
 Abteilung IV/4
 Himmelfortgasse 4 – 8
 1015 Wien



Beilagen

LAD1-VD-13810/018

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
 In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb
 der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug
 04 1142/5-IV/4/03

Bearbeiter
 Dr. Hofer

(0 27 42) 9005
 Durchwahl
 15337

Datum
 17. Juni 2003

Betrifft
 Doppelbesteuerungsabkommen Österreich – Algerien

17. Juni 2003

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom beschlossen, zum Entwurf eines Abkommens zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Demokratischen Volksrepublik Algerien auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Gemäß Art. 2 Abs. 2 des Entwurfs fällt die Lohnsummensteuer in den sachlichen Anwendungsbereich des Abkommens.

Mit Art. VII des Steuerreformgesetzes 1993, BGBl. Nr. 818/1993, wurde die Gewerbesteuer und damit auch die Lohnsummensteuer aufgehoben. Der sachliche Geltungsbereich des Abkommens wäre daher in diesem Punkt insofern zu ändern, als die Anführung der Lohnsummensteuer entfällt oder zumindest folgender Klammerausdruck angefügt wird: „in Österreich für Erhebungszeiträume bis Dezember 1993“

Würde die Lohnsummensteuer ohne Beschränkung auf die Erhebungszeiträume bis 31. Dezember 1993 angeführt, könnte das Abkommen so interpretiert werden, dass es



NÖ VERFASSUNGSDIENST

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 18 Uhr; St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 3 - Mistelbach
 Zum Nahzonentarif erreichbar über ihre
 Bezirkshauptmannschaft + Durchwahlklappe bzw. mit 109 die Vermittlung
 Telefax (02742) 9005/13610 - E-Mail post.landnoe@noel.gv.at – Internet <http://www.noel.gv.at> - DVR:
 0059986

auch für die mit dem Kommunalsteuergesetz 1993 ab Jänner 1994 eingeführte Kommunalsteuer gilt.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass die Lohnsummensteuer eine Aufwandsteuer war. Die Anwendung eines Doppelbesteuerungsabkommens auf eine Aufwandsteuer führt nicht zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung, sondern zur gänzlichen Steuerbefreiung.

Es wird daher ersucht, die Lohnsummensteuer nicht anzuführen oder zumindest den oben vorgeschlagenen Klammerausdruck einzufügen. Im letzten Fall wäre in den Erläuterungen klarzustellen, dass die Kommunalsteuer keine Nachfolgesteuer der Lohnsummensteuer darstellt.

2. Die Anführung des Begriffs „Einkommensteuer“ in Art. 2 Abs. 3 lit. a Z. 1 des Entwurfs erscheint zu unpräzise. So regelt etwa das Einkommensteuergesetz 1988 im 4. Teil die veranlagte Einkommensteuer, im 5. Teil die Lohnsteuer, im 6. Teil die Kapitalertragsteuer und im 7. Teil die so genannte Abzugsteuer. Es wird angeregt, stattdessen je nach gewünschtem Umfang der Anrechnung bzw. Befreiung (Art. 23) entweder die Formulierung „veranlagte Einkommensteuer“ oder die Formulierung „Einkommensteuer, die nach dem Einkommensteuergesetz erhoben wird“ zu verwenden.
3. Letztlich wird angemerkt, dass die Kostendarstellung nicht dem § 14 des Bundeshaushaltsgesetzes entspricht. Es wäre notwendig, dass einem derartigen Entwurf eine Schätzung der damit verbundenen jährlichen Mehr- oder Mindereinnahmen an Steuern, aufgliedert nach Steuerart und Gebietskörperschaftsebene, angeschlossen wird.

- 3 -

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung

Prokop

Landeshauptmann-Stv.

LAD1-VD-13810/018

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an das Präsidium des Bundesrates
3. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder
des Bundesrates
4. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
5. an die Verbindungsstelle der Bundesländer
6. an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
7. an den Landtag von Niederösterreich
(zu Händen des Herrn Präsidenten)

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
P r o k o p
Landeshauptmann-Stv.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Kerschner